

Satzung
des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Am Clementinenhof e.V.
Schlangenpfad 28, 50354 Hürth
Fassung vom 28. April 2009

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in Hürth und führt den Namen "Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Am Clementinenhof". Nach Eintrag des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brühl erhält der Vereinsname den Zusatz e.V.
2. Das Vereinsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern sowie die Unterstützung und Förderung des schulischen Lebens, der schulischen Veranstaltungen kultureller und/oder sportlicher Art und von (Lern-)Angeboten aller Art.
2. Der Verein kann bedürftige Schülerinnen und Schüler unterstützen.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.
4. Der Vorstand des Vereins beschließt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung über die pädagogisch sinnvolle Verwendung von Vereinsmitteln.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die zur Förderung des Vereinszweckes beitragen will. Die Anmeldung als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme bedingt nicht den Schulbesuch von Kindern an dieser Grundschule.
2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und beginnt – nach Billigung durch den Vorstand – mit dem Ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung dem Vereinsvorstand zugeht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - bei juristischen Personen mit der Auflösung (Liquidation),
 - durch Austritt (Kündigung),
 - durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Schuljahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen:
 - durch Beschluss des Vorstands, wenn nach schriftlicher Mahnung, unter Wahrung einer Frist von einem Monat, rückständige Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt worden sind oder
 - durch förmlichen Ausschluss, der nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen kann, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch jährliche Mitgliedsbeiträge und durch außerordentliche Zuwendungen. Sie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder bestimmen ihre Beiträge durch Selbsteinschätzung. Der Mitgliedsbeitrag wird am 01.10. eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen:
 - der oder dem Vorsitzenden
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schriftführer(in)
 - der/dem Schatzmeister(in)
 - bis zu drei Beisitzer(inne)n
2. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren (Wahlperiode) gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so beschließt der Vorstand, welches Mitglied die Aufgaben des Ausgeschiedenen übernimmt. Scheidet die oder der Vorsitzende aus oder sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter vier, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der der Vorstand zu ergänzen ist.

§ 9 Vorstand im Sinne des BGB

1. Vorstand im Sinne des BGB sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, die oder der Schriftführer(in) und die oder der Schatzmeister(in).
2. Je zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Geschäftsführung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, dass der Vereinszweck bestmöglich erreicht wird. Er bestimmt über die Verwendung der Mittel, es sei denn, dass mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Er trägt auch Sorge für eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung. Der erforderliche Jahresabschluss wird vom Schatzmeister erstellt und nach Verabschiedung durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung genehmigt. Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung für das vergangene Jahr den Jahresabschluss und den Vereinsbericht aufzustellen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden innerhalb von 16 Wochen nach Beginn des neuen Vereinsjahres (Schuljahr) oder nach Bedarf, insbesondere zur Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und zur Beschlussfassung über eine Entlastung des Vorstands statt.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehören u.a.:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Vorstandswahlen
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
3. Die Mitgliederversammlung beruft ein Mitglied des Vorstands ein. Der Vorstand muss eine solche Versammlung einberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder das unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
4. Die Mitgliederversammlungen finden am Vereinssitz statt. Der Vorsitzende kann einen anderen Tagungsort bestimmen.
5. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Sie müssen mit den notwendigen Unterlagen (Jahresabschluss) mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Nichtanrechnung des Absende- und Versammlungstages abgesandt werden. Sie müssen die Tagesordnung, den Zeitpunkt und den Ort angeben.

§ 13 Vorsitz und Leitung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die oder der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, notfalls das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Die oder der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 14 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimmberechtigung.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienen gefasst, soweit laut Satzung nicht anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.
4. Für Satzungsänderungen und den Auflösungsbeschluss des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 15 Niederschrift über die Beschlüsse von Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung

Über die in den Vorstandssitzungen und/oder den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen; die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und dem oder der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfer

1. In der jährlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Sie müssen Mitglied des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen in regelmäßigen Abständen die Buchführung, die Kassenführung und den Jahresabschluss des Vereins. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in einer eigens zu diesem Zweck unter Angabe der Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Durchführung der Auflösung obliegt in der Regel dem Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedoch auch ein einzelnes Vereinsmitglied mit der Abwicklung der Vereinsauflösung betraut werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger "Stadt Hürth", der es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Gemeinschaftsgrundschule Am Clementinenhof zu verwenden hat.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Brühl.

§ 19 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine nichtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die der nichtigen oder ungültigen Bestimmung sinngemäß entspricht.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitglieder in Kraft.